

ARBEITSMITTEL

Motorsägen auf Baustellen

GEFAHREN



- Unkontrollierte Bewegung
- Rückschlag der Sägeschiene
- Abrutschen der Sägeschiene
- Brandgefahr durch austretenden Kraftstoff
- Lärm
- Abgase
- Vibration

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Motorsägen dürfen nur von unterwiesenen und geschulten Mitarbeitern bedient werden
Erforderliche persönliche Schutzausrüstung:

- Kopfschutz
- Gesichtsschutz
- Gehörschutz
- Schutzschuhe (S3)
- Schutzhandschuhe (bei Bedarf)
- Schnitenschutzhose



Unter folgenden Voraussetzungen kann auf das Tragen einer Schnitenschutzhose verzichtet werden:

- Arbeitsplatz muss eben, rutschsicher und frei von Hindernissen sein
- Es muss ein sicherer Standplatz und ausreichender Arbeitsraum (mind. 10 m auf allen Seiten) vorhanden sein
- Das zu bearbeitende Material muss so bereitgestellt werden, dass unkontrollierte Bewegungen ausgeschlossen sind



Grundsätzliche Verhaltensregeln

1. Gefahrenbereich von Personen freihalten (ausgestreckter Arm des Motorsägenführers + Motorsägenlänge).
2. Vor Arbeitsbeginn Wirksamkeit der Kettenbremse und Kettenspannung prüfen
3. Beim In- Gang- Setzen Motorsäge sicher abstützen und Kettenbremse festsetzen
4. Zur Vermeidung von Rückschlag mit einlaufender Kette schneiden und den Krallenanschlag benutzen
5. Maschine mit beiden Händen führen, Zug- und Druckverhältnisse im Holz beachten
6. Bei Arbeitsunterbrechungen Motor abstellen und beim Transport Sägeschiene mit Kettenschutz sichern
7. Motorsägen nicht in geschlossenen Räumen verwenden
8. Kette besonders auf Beschädigungen überprüfen und evtl. austauschen. Kettenspannung einstellen
9. Zum Betanken einen Sicherheitseinfüllstutzen verwenden und dabei nicht rauchen



VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Zur Beseitigung von Störungen den Motor abstellen und die Kettenbremse feststellen
- Bei Arbeiten an der Sägekette immer Schutzhandschuhe tragen
- Bauleiter / Polier informieren

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



1. Gerät ausschalten.
2. Sofortmaßnahmen am Unfallort durchführen.

Unfall melden: Notrufnummer 112
Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens einmal jährlich)
- Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen
- Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden